

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 15 02 Tit. 685 02 des Haushaltsjahres 1986 (Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 2 – Ges 0232 – 10/86 – vom 8. Oktober 1986:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG/erteilt habe, bei Kap. 15 02 Tit. 685 02 (Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 20 Mio. DM zu leisten.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 18. Juli 1984 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Dezember 1985 war für 1986 ein Betrag von 60 Mio. DM vorgesehen. Aufgrund der unerwartet großen Inanspruchnahme sollen die Mittel der Bundesstiftung von 1986 bis 1988 um jährlich 20 Mio. DM erhöht werden. Die Koalitionsfraktionen haben daher einen Gesetzentwurf zur entsprechenden Änderung des § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes eingebracht. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 1. Oktober 1986 nach § 96 GOBT den Gesetzentwurf mit der Haushaltslage des Bundes für vereinbar erklärt.

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde die tatsächliche Inanspruchnahme nicht vorgesehen.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar und unvorhergesehen.

